



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 54 (S. 266-267)**
Titel **Gemeindegesezt (Änderung)**
Ordnungsnummer **131.1**
Datum 08.06.1997

[S. 266] Art. I

Das Gemeindegesezt vom 6. Juni 1926 wird wie folgt geändert:

§ 21. Die politischen Gemeinden sind verpflichtet, jeden seit mindestens zwei Jahren in der Gemeinde wohnenden Schweizer Bürger auf sein Verlangen in ihr Bürgerrecht aufzunehmen, sofern er sich und seine Familie selber zu erhalten vermag, genügende Ausweise über seine bisherigen Heimats- und Familienverhältnisse und über einen unbescholtenen Ruf beibringt und die in § 24 vorgesehene Einkaufsgebühr entrichtet. Ist der Gesuchsteller zwischen 16 und 25 Jahre alt, genügen nebst den übrigen Voraussetzungen zwei Jahre Wohnsitz im Kanton.

B. Erwerb
I. Pflicht zur
Aufnahme

Abs. 2 unverändert.

Nicht in der Schweiz geborene Ausländer zwischen 16 und 25 Jahren werden den in der Schweiz geborenen Ausländern in diesem Alter gleichgestellt, sofern sie nachweisen können, dass sie in der Schweiz während mindestens fünf Jahren den Unterricht auf Volks- oder Mittelschulstufe in einer der Landessprachen besucht haben.

Art. II

Dieses Gesetz untersteht der Volksabstimmung. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht seines Büros über die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 8. Juni 1997

Zahl der Stimmberechtigten	763211
Eingegangene Stimmzettel	289415
Annehmende Stimmen	176926
Verwerfende Stimmen	94642
Ungültige Stimmen	1788
Leere Stimmen // [S. 267]	16059

beschliesst:

Die Referendumsvorlage «Gemeindegesezt» (Änderung) wird als vom Volke angenommen erklärt.



Zürich, den 18. August 1997

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:
Roland Brunner

Der Sekretär:
Thomas Dähler

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/05.03.2015]